

Satzung
des
Gesamtsportvereines
Haiming
und seiner **Zweigvereine**

Fußball

Tennis

Schi

Stocksport

Kraftsport

Radsport

Turnen

I. Abschnitt: Der Gesamtsportverein

§ 1 - Organisation des Gesamtsportvereines

- 1) Hauptverein und Rechtsträger ist der Gesamtsportverein Haiming.
- 2) Zweigvereine bestehen für folgende Sportarten (in alphabetischer Reihenfolge):
Fußball, Kraftsport, Radsport, Schilaulauf, Stocksport, Tennis, Turnen.
- 3) Alle Zweigvereine müssen zudem als Verein bei der Vereinsbehörde (BH Imst) angemeldet sein.

II. Abschnitt: Der Hauptverein

§ 2 - Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- 1) Der Verein führt den Namen „Gesamtsportverein Haiming“ und hat seinen Sitz in Haiming.
Er wird mit „GSV“ abgekürzt und im Folgenden kurz „Gesamtsportverein“ genannt.
- 2) Die Tätigkeit des Hauptvereines erstreckt sich auf das Gemeindegebiet von Haiming.
- 3) Dem Hauptverein sind Zweigvereine angeschlossen, die ihren Sitz ebenfalls in Haiming haben.
- 4) Der Hauptverein ist Mitglied der Sportunion Tirol und erkennt diese als Dachverband an.

§ 3 - Zweck und Aufgaben

- 1) Der Hauptverein bezweckt die Förderung und Verbreitung des Sportes nach dem Prinzip der Gemeinnützigkeit durch die Zusammenfassung aller sportinteressierten Kreise von Haiming:
 - a) die Durchführung von Sportveranstaltungen
 - b) die Pflege des Gemeinschaftsgedankens mit gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - c) Trainings-, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen
 - d) die Bildung von Zweigvereinen, deren Tätigkeit jeweils auf bestimmte Sportarten ausgerichtet ist
 - e) die Förderung der angeschlossenen Zweigvereine in allen Belangen
 - f) die Beschaffung von Subventionen für den Sportbetrieb.
- 2) Insbesondere durch die Bildung von Zweigvereinen soll für die Gemeinde Haiming und ihre Umgebung ein vielfältiges Sportangebot geschaffen werden.
- 3) Durch ein vielfältiges Sportangebot soll vor allem der Jugend der Gemeinde Haiming die Erlernung und Ausübung vieler Sportarten ermöglicht und eine sinnvolle Freizeitgestaltung geboten werden.
- 4) Die Tätigkeit des Hauptvereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt keine politischen Ziele.
- 5) Der Hauptverein kann das Gast- und Schankgewerbe im Sinne der Gewerbeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung im Zusammenhang mit Sportanlagen und sportlichen Veranstaltungen betreiben.

§ 4 - Mittel zur Erreichung des Zwecks

- 1) Ideelle Mittel zur Erreichung des Zweckes sind Versammlungen, Sportveranstaltungen, Trainingsmöglichkeiten, gesellige Zusammenkünfte, Fachvorträge und die ehrenamtliche Mitarbeit aller Organe.
- 2) Die zur Erreichung des Zweckes erforderlichen materiellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren, Erträge aus Veranstaltungen, Totobeiträge, Werbebeiträge, Spenden, Subventionen, Erbschaften und Schenkungen aufgebracht.

§ 5 - Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder unterteilen sich in Hauptvereinsmitglieder und Zweigvereinsmitglieder.
- 2) Hauptvereinsmitglieder sind jene Mitglieder, die dem Hauptverein gegenüber ihre Mitgliedschaft erklärt haben, wobei unterschieden wird nach:
 - a) ordentlichen Hauptvereinsmitgliedern
 - b) fördernden Hauptvereinsmitgliedern
 - c) unterstützenden Hauptvereinsmitgliedern
 - d) Ehren-Hauptvereinsmitgliedern
- 3) Zweigvereinsmitglieder (§ 22 dieser Satzung) sind jene Mitglieder, die nicht direkt dem Hauptverein, sondern einem oder mehreren seiner Zweigvereine als Mitglied beigetreten sind (§ 22 dieser Satzung). Sie sind unmittelbare Mitglieder des(r) jeweiligen Zweigvereine(s) und mittelbare Mitglieder des Hauptvereines. Ihre Interessen werden im Hauptverein durch die Vertreter der Zweigvereine wahrgenommen.
- 4) Personen, die sich um den Hauptverein in seiner Gesamtheit oder um den Sport in besonderem Maße verdient gemacht haben, können vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern des Hauptvereines ernannt werden. Sie sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Hauptvereines können alle volljährigen, unbescholtenen physischen Personen sowie alle juristischen Personen werden.
- 2) Die Aufnahme erfolgt über persönliche oder schriftliche Anmeldung über das Präsidium. Gründe für eine allfällige Nichtaufnahme müssen vom Präsidium nicht angegeben werden.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, weiter durch freiwilligen Austritt, Streichung und Ausschluss.
- 2) Ein freiwilliger Austritt kann jederzeit nach vorhergehender schriftlicher Bekanntgabe erfolgen.
- 3) Die Streichung eines Mitgliedes kann das Präsidium vornehmen, wenn dieses trotz vorhergehender Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Präsidium wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem oder schädigendem Verhalten verfügt werden. Das ausgeschlossene Mitglied ist mittels eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig; bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte (Teilnahme an Wettkämpfen als Mitglied des GSV, Kandidatur als Funktionär, Trainingsmöglichkeiten, etc.).

§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Einrichtungen und Begünstigungen, die der Hauptverein bietet, stehen allen Mitgliedern zur Verfügung.
- 2) Jedes Hauptvereinsmitglied hat Sitz und Stimme in der Generalversammlung.
- 3) Das aktive Wahlrecht steht allen Hauptvereinsmitgliedern und den von den Zweigvereinen entsandten Vertreterinnen oder Vertretern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (§10 Abs. 5) zu. Das passive Wahlrecht steht allen Hauptvereinsmitgliedern und allen volljährigen Zweigvereinsmitgliedern zu. Sowohl für das aktive, wie auch das passive Wahlrecht gilt eine Mindestdauer der Mitgliedschaft von sechs Monaten oder der Mehrheitsbeschluss des GSV-Präsidiums.
- 4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich durch seinen Beitritt stets positiv zum Sport zu stellen und durch sein Auftreten weder den Hauptverein noch die Zweigvereine in irgendeiner Weise in ihrem Ansehen zu schädigen.
- 5) Jedes Hauptvereinsmitglied verpflichtet sich, den jeweils von der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag und eine allfällige von der Generalversammlung beschlossene Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 6) Die Zweigvereinsmitglieder entrichten ihre Mitgliedsbeiträge an die jeweiligen Zweigvereine. Die Generalversammlung kann jedoch beschließen, dass ein festzulegender Prozentsatz der Zweigvereinsbeiträge an den Hauptverein abzuführen ist.

§ 9 - Organe des Hauptvereines

Organe des Hauptvereines sind:

- a) die Generalversammlung (siehe §§ 10, 11)
- b) das Präsidium (siehe §§ 12, 13, 14)
- c) die Haupt-Rechnungsprüfer (Haupt-Kassaprüfer) (siehe § 15)
- d) Haupt-Schiedsgericht (siehe § 16)

§ 10 - Die Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung tritt grundsätzlich jedes zweite Jahr, spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vereinsjahres, zusammen. Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- 2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Präsidium für notwendig hält oder wenn es 1/10 (10%) der Hauptvereinsmitglieder oder die Mehrheit der Zweigvereine verlangen. In vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens zwei Monate nach Einlangen eines diesbezüglichen schriftlichen Antrages beim Präsidenten/der Präsidentin stattzufinden.
- 3) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Hauptvereinsmitglieder und alle Zweigvereine unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß verständigt wurden. Weiters ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Haupt- oder Zweigvereinsmitglieder erforderlich.
- 4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird 15 Minuten später eine neue Generalversammlung anberaumt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Hauptvereinsmitglieder oder der vertretenen Zweigvereine beschlussfähig ist.
- 5) Physische Personen nehmen ihr Stimmrecht ausschließlich persönlich, juristische durch ihre gesetzlichen Vertreterinnen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter wahr.
- 6) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, auch wenn es mehreren Zweigvereinen angehört.
- 7) Gültige Beschlüsse, ausgenommen Satzungsänderungen und die Auflösung des Hauptvereines, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen und Auflösungsbeschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Änderungen der Satzungen können ausschließlich die Generalversammlung und diese nur mit 2/3-Mehrheit beschließen.

- 8) Die Verständigung der Mitglieder muss mindestens sieben Tage vor der Vollversammlung durch Verlautbarung auf der Homepage des GSV Haiming und Aushang im Gemeindeamt erfolgen.
- 9) Satzungsänderungen können bei der Generalversammlung nur dann beschlossen werden, wenn sie vom Präsidium oder einem Zweigverein schriftlich drei Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten/bei der Präsidentin beantragt wurden.
- 10) Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten, insbesondere auch Wahlvorschläge, sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung bei dem/der Präsidenten/Präsidentin schriftlich einzubringen. Anträge, dass bestimmte Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden, können nur bis drei Tage vor der Generalversammlung von Hauptvereins- oder Zweigvereinsmitgliedern schriftlich beim Präsidium eingebracht werden. Diese Aufnahme von Tagesordnungspunkten erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Präsidiums.
- 11) Gültige Beschlüsse, ausgenommen Beschlüsse auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu den Punkten der Tagesordnung gefasst werden.
- 12) Bei Wahlen in das Präsidium ist über jedes zu besetzende Mandat einzeln abzustimmen. Die Generalversammlung kann jedoch bei Vorliegen eines einheitlichen Wahlvorschlages beschließen, die Wahl gesamt oder teilweise in einem Block vorzunehmen.
- 13) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin. Sind auch diese verhindert, so führt das an Jahren älteste Präsidiumsmitglied den Vorsitz.

§ 11 - Aufgabenbereich der Generalversammlung

- 1) In den Aufgabenbereich der Generalversammlung fallen:
 - a) die Wahl des Präsidiums hinsichtlich der im § 12 (1, 2) bezeichneten Funktionäre
 - b) die Wahl der 2 Haupt-Rechnungsprüfer/innen (bzw 2 Haupt-Kassaprüfer/innen)
 - c) die Änderung der Satzungen
 - d) die Rechnungslegung und die Tätigkeitsberichte
 - e) die Erteilung der Entlastung an das Präsidium
 - f) die Festsetzung des an den Hauptverein abzuführenden Prozentsatzes der Zweigvereinsbeiträge
 - g) die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages für den Hauptverein
 - h) die Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
 - i) die Auflösung des Hauptvereines
 - j) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen
 - k) sonstige wichtige Angelegenheiten des Hauptvereines.

§ 12 - Das Präsidium (der Hauptvorstand)

- 1) Der Gesamtsportverein wird von einem Präsidium (= Hauptvorstand), jeder einzelne Zweigverein von einem Vorstand geführt.
- 2) Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten (oder der Präsidentin)
 - b) dem Vizepräsidenten (oder der Vizepräsidentin)
 - c) dem Schriftführer (oder der Schriftführerin) bzw. Stellvertreter/in
 - d) dem Kassier (oder der Kassierin) bzw. Stellvertreter/in
 - e) dem Obmann oder der Obfrau (bei der Variante Obmann (Obfrau) und Obmann-(Obfrau-Stellvertreter/in) bzw. einer der Obleute (bei der Variante mit 2 Obleuten).
- 3) Die im § 12 (2a-2e) genannten Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 dieser Satzung mit Stimmenmehrheit durch Stimmzettel oder durch Zuruf. Ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder sind wieder wählbar.

- 4) Sollte ein Zweigvereinsobmann/-obfrau eine weitere Funktion im Präsidium innehaben, so kann er/sie sein/ihr Stimmrecht trotzdem nur einmal ausüben.
- 5) Die Obmänner/Obfrauen der Zweigvereine werden in den Vollversammlungen der jeweiligen Zweigvereine gewählt.
- 6) Rücktritt von Mitgliedern des Präsidiums:
 - a) Tritt ein Mitglied (mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin) oder treten mehrere Mitglieder des Präsidiums (mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin) während der Funktionsperiode zurück, können ein oder mehrere Personen in das Präsidium kooptiert werden.
 - b) Bei Rücktritt des Präsidenten (der Präsidentin) übernimmt der Vizepräsident (die Vizepräsidentin) interimistisch die Funktion des Präsidenten (der Präsidentin). Innerhalb von zwei Monaten ist jedenfalls eine außerordentliche Generalversammlung zur Wahl eines neuen Präsidiums einzuberufen.
 - c) Treten Präsident (Präsidentin) und Vizepräsident (Vizepräsidentin) zurück, haben die im Präsidium verbliebenen Funktionäre ein Präsidiumsmitglied mit der interimistischen Funktion des Präsidenten (der Präsidentin) zu betrauen. Innerhalb von zwei Monaten ist jedenfalls eine außerordentliche Generalversammlung zur Wahl eines neuen Präsidiums einzuberufen.
 - d) Ist kein Präsidiumsmitglied bereit, interimistisch die Funktion des Präsidenten (der Präsidentin) zu übernehmen oder tritt das gesamte Präsidium zurück, ist ein „interimistisches Präsidium“ aus den Obmännern/Obfrauen der Zweigvereine zu bilden, die ihrerseits interimistisch einen Präsidenten (eine Präsidentin) zu wählen haben. Innerhalb von zwei Monaten ist jedenfalls eine außerordentliche Generalversammlung zur Wahl eines neuen Präsidiums einzuberufen.
 - e) Wird bei der außerordentlichen Generalversammlung kein neues Präsidium gewählt, tritt § 17 (1-4) – Auflösung des Hauptvereines – in Kraft.

§ 13 - Aufgabenbereich des Präsidiums (Hauptvorstandes)

- 1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Hauptvereines. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich mit dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden.
- 2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
 - b) Verwaltung des Hauptvereinsvermögens
 - c) Festsetzung des Aufteilungsschlüssels der Subventionen, Sponsorengelder und evt. Veranstaltungen des GSV
 - d) Verwaltung der Sportstätten und Sportanlagen, sofern diese nicht in den unmittelbaren Wirkungskreis eines Zweigvereines fallen
 - e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Hauptvereinsmitgliedern
 - f) Aufnahme oder den Ausschluss von Zweigvereinen
 - g) Genehmigung von Sponsorenverträgen der Zweigvereine, wenn der Name des Sponsors in den Zweigvereinsnamen aufgenommen wird
 - h) der Beschluss des Ehrenzeichenstatutes bzw. der Ehrenmitgliedschaft des GSV
 - i) Genehmigung zur Führung einer zusätzlichen Bezeichnung zum Namen eines Zweigvereines, insbesondere eine auf einen Sponsor hinweisende Bezeichnung
 - j) Besuch der Vollversammlungen und der öffentlichen Veranstaltungen der Zweigvereine
 - k) Maßnahmen bei Gefahr im Verzug gemäß § 36 (5) dieser Satzung.
- 3) Das Präsidium wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Bei Verhinderung des Obmannes/der Obfrau eines Zweigvereines kann ein anderes Vorstandsmitglied das Stimmrecht für den Zweigverein ausüben.
- 4) Die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Präsidiums (§ 11 Abs. 1 a und § 12 Abs. 2a-2e) bilden das Präsidium. Dieses Präsidium kann, wenn es die Notwendigkeit erfordert, unter dem Vorsitz des Präsidenten (der Präsidentin) zur Beratung von Vereinsangelegenheiten zusammentreten. Beschlüsse des Präsidiums haben mehrheitlich zu erfolgen und können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 14 - Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

- 1) Dem/der Präsidenten/Präsidentin, bei Verhinderung dessen/deren Vizepräsidenten/-präsidentin, obliegt die Vertretung des Hauptvereines nach außen sowie der Vorsitz im Präsidium und in der Generalversammlung. Er/Sie unterfertigt alle Schriftstücke des Hauptvereines. Er/Sie ist jederzeit berechtigt, in die Finanzgebarung der Zweigvereine Einsicht zu nehmen.
- 2) Vereinbarungen, die für den Hauptverein rechtsverbindlich sind, müssen von dem/der Präsidenten/Präsidentin und dem/der Schriftführer/in schriftlich bestätigt werden.
In Finanzangelegenheiten unterschreibt der/die Präsident/in gemeinsam mit dem/der Kassier/in. Bei Verhinderung des Schriftführers (der Schriftführerin) wird diese(r) vom Kassier (von der Kassierin), bei Verhinderung des Kassiers (der Kassierin) wird diese(r) vom Schriftführer (von der Schriftführerin) vertreten.
- 3) Der/die Schriftführer/in hat den/die Präsidenten/Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Er/Sie erledigt den ein- und ausgehenden Schriftverkehr und berichtet hierüber im Präsidium.
- 4) Der/die Schriftführer/in verfasst die Protokolle über die Sitzungen des Präsidiums und der Generalversammlung.
- 5) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsmäßige Geldgebarung des Hauptvereines verantwortlich. Er/Sie ist zur Entgegennahme von Geldern in jeder Form ermächtigt; er/sie hat jedoch bei Leistung von Zahlungen die Zustimmung des/der Präsidenten/Präsidentin einzuholen.
- 6) Die Stellvertreter/innen der einzelnen Funktionäre dürfen nur tätig werden, wenn die Funktionsinhaber/innen verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird aber dadurch nicht berührt.

§ 15 - Die Haupt-Rechnungsprüfer (Haupt-Kassaprüfer)

- 1) Zwei Haupt-Rechnungsprüfer/innen (Haupt-Kassaprüfer/innen) werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind dieser berichtspflichtig.
- 2) Den Haupt-Rechnungsprüfern/innen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie dürfen dem Präsidium nicht angehören.
- 3) Die Haupt-Rechnungsprüfer/innen sind berechtigt, in der Generalversammlung einen Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung des Präsidiums zu stellen.
- 4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und § 21 des Vereinsgesetzes 2002.

§ 16 - Das Haupt-Schiedsgericht

- 1) Streitigkeiten aus dem Vereinsleben des Hauptvereines, Streitigkeiten zwischen Zweigvereinen und zwischen Mitgliedern verschiedener Zweigvereine, sowie disziplinarische Verfehlungen der Hauptvereinsmitglieder und einzelner Zweigvereine werden von einem Haupt-Schiedsgericht behandelt.
- 2) Das Haupt-Schiedsgericht besteht aus dem/der Präsidenten/Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung einem/einer Vizepräsidenten/-präsidentin, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassier/in, sowie vier weiteren Mitgliedern, die derart bestellt werden, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Hauptvorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter/innen namhaft macht. Streitteile dürfen dem Haupt-Schiedsgericht nicht angehören.
- 3) Das Haupt-Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Haupt-Schiedsgerichtes sind endgültig und können nicht beeinsprucht werden.

§ 17 - Auflösung des Hauptvereines

- 1) Über die freiwillige Auflösung des Hauptvereines entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2) Nach erfolgter Auflösung ist das Hauptvereinsvermögen einem bei der Auflösungsversammlung zu bestellenden, in Haiming ansässigen Treuhänder zu übergeben, der es einem neu zu gründenden Verein mit denselben Vereinszielen wieder zur Verfügung zu stellen hat. Dieser Verein muss seinen Sitz in Haiming haben.
- 3) Das letzte Präsidium hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 28 des Vereinsgesetzes 2002 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in dem dazu vorgesehenen amtlichen Blatt zu verlautbaren.
- 4) Durch die Auflösung des Hauptvereines verlieren die Zweigvereine ihren Status als Zweigvereine, bleiben aber als eigenständige Vereine bestehen (siehe § 1/3: „Alle Zweigvereine müssen zudem als Verein bei der Vereinsbehörde (BH Imst) angemeldet sein“).

III. Abschnitt: Die Zweigvereine

§ 18 - Rechtsstellung der Zweigvereine

- 1) Die Zweigvereine des Gesamtsportvereins Haiming (Hauptverein) sind Zweigvereine im Sinne des § 1 Abs. 4 des Vereinsgesetzes 2002 in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Die Zweigvereine bestimmen ihre Organe selbst und entfalten eine selbständige Tätigkeit, insbesondere eine selbständige Versammlungs- und Veranstaltungstätigkeit. Es obliegt ihnen in ihrem Zweigvereinsbereich die ausschließliche vermögensrechtliche Gebarung.
- 3) Die Zweigvereine erkennen die Satzung des Hauptvereines uneingeschränkt an. Sollte der Zweigverein eigene Statuten erlassen, gelten in jedem Fall vorrangig die Statuten des Hauptvereines. Ein Zweigverein darf in seiner Vollversammlung nur zur Satzung des Hauptvereines ergänzende, aber auf keinen Fall im Widerspruch stehende Statuten beschließen.
- 4) Für die einzelnen Zweigvereine sind neben diesen Statuten auch die entsprechenden Statuten oder Satzungen der jeweiligen Fachverbände von Gültigkeit.
- 5) Alle Zweigvereine gehören demselben Dachverband (Union) wie der Hauptverein an.

§ 19 - Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- 1) Alle Zweigvereine haben den Namen „Zweigverein (Fußball, Tennis, Schi, ...) des Gesamtsportvereines Haiming“ zu führen.
- 2) Mit Zustimmung des Präsidiums des Hauptvereines können einzelne Zweigvereine eine zusätzliche Bezeichnung, insbesondere eine Bezeichnung, die auf einen Sponsor hinweist, führen.
- 3) Alle Zweigvereine haben ihren Sitz in Haiming. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das Gemeindegebiet von Haiming.

§ 20 - Zweck und Aufgaben

- 1) Die Zweigvereine erfüllen die im § 3 näher bezeichneten Aufgaben und Ziele des Hauptvereines in ihrer jeweiligen Sportart.
- 2) Die Tätigkeit der Zweigvereine ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt keine politischen Ziele.
- 3) Die Zweigvereine können das Gast- und Schankgewerbe im Sinne der Gewerbeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung im Zusammenhang mit Sportanlagen und sportlichen Veranstaltungen betreiben.

§ 21 - Mittel zur Erreichung des Zwecks

- 1) Ideelle Mittel sind alle Veranstaltungen und Maßnahmen, die zur Erlernung und Ausübung der jeweiligen Sportart erforderlich sind, weiters Veranstaltungen geselliger und kameradschaftlicher Art.
- 2) Materielle Mittel sind Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Sponsor- und Werbebeiträge, Subventionen und Zuwendungen des Hauptvereines.

§ 22 - Arten der Mitgliedschaft

- 1) Zweigvereinsmitglieder sind jene Mitglieder, die dem Zweigverein gegenüber ihre Mitgliedschaft erklärt haben, wobei unterschieden wird nach:
 - a) ordentlichen Zweigvereinsmitgliedern
 - b) unterstützenden Zweigvereinsmitgliedern
 - c) fördernden Zweigvereinsmitgliedern
 - d) Ehren-Zweigvereinsmitgliedern
- 2) Weiters wird zwischen Zweigvereinsmitgliedern, die in der Vollversammlung stimmberechtigt oder nicht stimmberechtigt (§ 23 Abs. 3 dieser Satzung) sind, unterschieden. Für das Stimmrecht gilt eine Mindestdauer der Mitgliedschaft von sechs Monaten oder der Mehrheitsbeschluss des Vorstandes des Zweigvereines.
- 3) Personen, die sich um einen Zweigverein oder um die Sportart eines Zweigvereines in besonderem Maße verdient gemacht haben, können vom Vorstand eines Zweigvereines zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- 4) Zweigvereinsmitglieder sind unmittelbare Mitglieder des(r) jeweiligen Zweigvereine(s) und mittelbare Mitglieder des Hauptvereines. Ihre Interessen werden im Hauptverein durch die Vertreter der Zweigvereine wahrgenommen.

§ 23 - Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Zweigvereinsmitglieder können alle unbescholtenen physischen Personen sowie alle juristischen Personen werden.
- 2) Die Aufnahme erfolgt über persönliche oder schriftliche Anmeldung über den Vorstand. Gründe für eine Nichtaufnahme werden vom Vorstand nicht angegeben.
- 3) Die Zweigvereine können über Anmeldung der Eltern oder Erziehungsberechtigten auch Kinder und unmündige Minderjährige (das sind Personen vor Vollendung des 14. Lebensjahres) als ausübende Mitglieder aufnehmen, wobei die Eltern oder Erziehungsberechtigten jedoch außer der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages keine weiteren Pflichten zu übernehmen haben. Insbesondere sind sie auch in der Vollversammlung nicht stimmberechtigt.
- 4) Eine Mitgliedschaft bei mehreren Zweigvereinen gleichzeitig ist zulässig.

§ 24 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, weiters durch freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 2) Die Bestimmungen über freiwilligen Austritt, Streichung und Ausschluss des § 7 dieser Satzung sind sinngemäß anzuwenden, wobei eine allfällige Berufung gegen einen Ausschluss an die Vollversammlung des jeweiligen Zweigvereines zu erfolgen hat.

§ 25 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Rechte und Pflichten der Zweigvereinsmitglieder beschränken sich auf jenen Zweigverein bzw. jene Zweigvereine, dem/denen sie beigetreten sind.
- 2) Mit Ausnahme der im § 23 (3) genannten Zweigvereinsmitglieder hat jedes Zweigvereinsmitglied Sitz und Stimme in der Vollversammlung. Allen Zweigvereinsmitgliedern kommen die Begünstigungen, die der Hauptverein bietet, sowie die Begünstigungen ihrer jeweiligen Zweigvereine zugute.
- 3) Das aktive Wahlrecht steht allen Zweigvereinsmitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht steht allen volljährigen Zweigvereinsmitgliedern zu.

- 4) Die Bestimmungen des § 8 (4, 5) dieser Satzung sind sinngemäß für die Zweigvereine anzuwenden.
- 5) Ausübende Zweigvereinsmitglieder (ausgenommen Zweigvereinsmitglieder gemäß § 23 Abs. 3) verpflichten sich außerdem, den Trainingsvorschriften unaufgefordert nachzukommen.
Die den Fachverbänden gemeldeten Sportler/innen verpflichten sich ferner, sich zu den Wettkämpfen ihres Zweigvereins zur Verfügung zu stellen und den bestmöglichen sportlichen Beitrag hierzu zu leisten. Unentschuldigtes Fernbleiben an Einzel- oder Mannschaftswettkämpfen wird als eine schwere Unkameradschaftlichkeit betrachtet und zieht ein Schiedsgerichtsverfahren nach sich.
- 6) Die Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen der Zweigvereine. Sie werden ausschließlich von diesen eingehoben und können in den einzelnen Zweigvereinen verschieden hoch sein.
- 7) Die Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge wird in der Vollversammlung des jeweiligen Zweigvereines festgelegt. Sie bedürfen keiner Bestätigung des Hauptvereines.

§ 26 - Organe der Zweigvereine

Organe der Zweigvereine sind:

- a) die Vollversammlung (siehe §§ 27, 28)
- b) der Vorstand (siehe §§ 29, 30, 31)
- c) die Rechnungsprüfer (siehe § 32)
- d) das Schiedsgericht (siehe § 33)

§ 27 - Die Vollversammlung

- 1) Die ordentliche Vollversammlung tritt grundsätzlich jedes zweite Jahr, spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vereinsjahres (siehe § 10.1), zusammen.
- 2) Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand für notwendig hält oder wenn es 1/10 (= 10%) der für die Vollversammlung stimmberechtigten Mitglieder verlangen. Die Bestimmungen des § 10 (2) dieser Satzung gelten sinngemäß.
- 3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Zweigvereines ordnungsgemäß verständigt wurden und mindestens ein Viertel derselben anwesend ist. Die Bestimmungen des § 10 dieser Satzung über die Nichtbeschlussfähigkeit (Abs. 4), über die Gültigkeit der Beschlüsse (Abs. 7, 11), über die Anträge (Abs. 10) und über den Wahlmodus (Abs. 12) gelten sinngemäß.
- 4) Physische Personen nehmen ihr Stimmrecht ausschließlich persönlich, juristische durch ihre gesetzlichen Vertreterinnen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter wahr.
- 5) Die Verständigung der Mitglieder muss mindestens sieben Tage vor der Vollversammlung durch Verlautbarung auf der Homepage des GSV Haiming, der Homepage des Zweigvereins und Aushang im Gemeindeamt erfolgen.
- 6) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt
 - a) bei der Variante Obmann (Obfrau) und Obmann-(Obfrau-Stellvertreter/in) der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung der/die Obmannstellvertreter/in bzw. der/die Obfraustellvertreter/in). Ist auch dieser/diese verhindert, führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
 - b) bei der Variante zwei Obleute (zwei Obmänner, ein Obmann-eine Obfrau bzw zwei Obfrauen) ein/der Obmann bzw eine/die Obfrau. Sind beide Obleute verhindert, führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
 - c) in den Fällen des § 36 (2) (Zwischenvorsitz) und des § 36 (5) und § 42 (2) (Einberufung durch den Hauptverein) der Präsident/die Präsidentin oder ein anderes Mitglied des Präsidiums des Hauptvereines.
- 7) Satzungsänderungen können von der Vollversammlung nur beschlossen werden, insoweit sie keinen Widerspruch zu den Statuten des Hauptvereines stehen.

§ 28 - Aufgabenbereich der Vollversammlung

- 1) In den Aufgabenbereich der Vollversammlung fallen:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl der 2 Rechnungsprüfer/innen
 - c) die Rechnungslegung und die Tätigkeitsberichte
 - d) die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 - e) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Beitrittsgebühr
 - f) die Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
 - g) die Auflösung des Zweigvereines
 - h) Anträge an die Generalversammlung des Hauptvereines
 - i) Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung des Hauptvereines
 - j) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen
 - k) sonstige wichtige Zweigvereinsangelegenheiten.

§ 29 - Der Vorstand

- 1) Der Gesamtsportverein wird von einem Präsidium (= Hauptvorstand), jeder einzelne Zweigverein von einem Vorstand geführt.
- 2) Der (von der Vollversammlung gewählte) Vorstand eines Zweigvereines (also ohne Berücksichtigung etwaiger in den Vorstand kooptierter Beiräte) besteht aus mindestens vier, maximal jedoch neun natürlichen Personen:
 - a) optional entweder aus dem Obmann (der Obfrau) und einem Obmann-Stellvertreter (einer Obmann-Stellvertreterin) *oder* zwei gleichberechtigten Obleuten (zwei Obmännern, einem Obmann und einer Obfrau, zwei Obfrauen)
 - b) dem Kassier (der Kassierin)
 - c) dem Schriftführer (der Schriftführerin)
 - d) optional dem Kassier-Stellvertreter (der Kassier-Stellvertreterin)
 - e) optional dem Schriftführer-Stellvertreter (der Schriftführer-Stellvertreterin)
 - f) optional zusätzlich drei Vorstandsmitgliedern mit Sonderaufgaben, deren Funktion im Wahlvorschlag eindeutig definiert werden muss.

g) Darüber hinaus können dem Vorstand bis zu zehn mit Sonderaufgaben betraute Beiräte (Chronist/in, Sportwart, Medienreferent/in, Sponsorenbetreuer/in, ...) angehören. Diese Beiräte haben beratende Funktion des Vorstandes und ausschließlich zu den Tagesordnungspunkten ein Stimmrecht, die ihren Zuständigkeitsbereich betreffen.
Damit soll der Willensbildung der Vollversammlung bei der Wahl des Vorstandes entsprochen werden. Gleichzeitig trägt der abstimmende Beirat anteilig auch die rechtliche Verantwortung für den entsprechenden Vorstandsbeschluss mit.
- 3) Die im § 29 (2a-2f) genannten Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Vollversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 27 dieser Satzung mit Stimmenmehrheit durch Stimmzettel oder durch Zuruf.
Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
Die bis zu zehn mit Sonderaufgaben betrauten Beiräte werden von den unter § 29 (2a- 2f) genannten und durch die Vollversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern mit Stimmenmehrheit in den Vorstand kooptiert.
- 4) Rücktritt von Mitgliedern des Vorstandes
 - a) Tritt ein Mitglied oder treten mehrere Mitglieder (mit Ausnahme des Obmannes/der Obfrau bei der Variante Obmann/Obfrau und Obmann-/Obfrau-Stellvertreter/in bzw.mit Ausnahme einer der beiden Obleute der Variante mit zwei Obleuten) zurück, können ein oder mehrere Personen in den Vorstand kooptiert werden.
 - b) 1. Bei Rücktritt des Obmannes (der Obfrau) (bei der Variante Obmann/Obfrau und Obmann-/Obfrau-Stellvertreter/in) übernimmt der Obmann-Stellvertreter (die Obmann-Stellvertreterin) interimistisch die Funktion des Obmannes (der Obfrau).
Innerhalb von zwei Monaten ist jedenfalls eine außerordentliche Vollversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen

2. Bei Rücktritt eines der beiden Obleute (bei der Variante mit zwei Obleuten) übernimmt der/die im Amt verbliebene Obmann/Obfrau interimistisch die alleinige Funktion des Obmannes/der Obfrau.

Bei Rücktritt beider Obleute haben die im Vorstand verbliebenen Funktionäre (ohne Stimmrecht etwaiger Beiräte) interimistisch einen Obmann/eine Obfrau aus dem verbliebenen Vorstand zu wählen, wobei Beiräte nicht wählbar sind.

Innerhalb von zwei Monaten ist in beiden Fällen jedenfalls eine außerordentliche Vollversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen.

c) Treten Obmann (Obfrau) und Obmann-Stellvertreter (Obmann-Stellvertreterin) (bei der Variante Obmann/Obfrau und Obmann-/Obfrau-Stellvertreter/in) zurück, haben die im Vorstand verbliebenen Funktionäre (ohne Stimmrecht etwaiger Beiräte) interimistisch einen Obmann/eine Obfrau aus dem verbliebenen Vorstand zu wählen, wobei Beiräte nicht wählbar sind. Innerhalb von zwei Monaten ist jedenfalls eine außerordentliche Vollversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen.

d) Ist kein Vorstandsmitglied bereit, interimistisch die Funktion des Obmannes (der Obfrau) zu übernehmen oder tritt der gesamte Vorstand zurück, hat das Präsidium des GSV interimistisch die Führung des Zweigvereines zu übernehmen. Das GSV-Präsidium haftet in diesem Fall ausschließlich für Entscheidungen in diesem Zeitraum. Für alle Beschlüsse davor haftet der zurück getretene Vorstand des Zweigvereines. Innerhalb von zwei Monaten ist jedenfalls eine außerordentliche Vollversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen.

e) Wird bei der außerordentlichen Vollversammlung kein neuer Vorstand gewählt, ist § 17 (1-4) – Auflösung des Hauptvereines – sinngemäß auf den Zweigverein anzuwenden.

§ 30 - Aufgabenbereich des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Zweigvereines. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich mit dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden.
- 2) Die Bestimmungen des § 13 über den Aufgabenbereich sind sinngemäß anzuwenden.
- 3) Die Bestimmungen des § 13 (3) über die Einberufung und die Beschlussfähigkeit gelten sinngemäß, wobei die Einberufung durch den/Obmann/die Obfrau oder einem/r Obmann-Stellvertreter/in bzw. einem/r Obfrau-Stellvertreter/in (bei der Variante Obmann/Obfrau und Obmann-/Obfrau-Stellvertreter/in) bzw. einem der zwei Obleute (bei der Variante mit zwei Obleuten) zu erfolgen hat.

§ 31 - Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Die Bestimmungen des § 14 (1) dieser Satzung über den/die Präsidenten/Präsidentin gelten Sinngemäß für den Obmann/die Obfrau (bei der Variante Obmann/Obfrau und Obmann-/Obfrau-Stellvertreter/in) bzw. beiden Obleuten (bei der Variante mit zwei Obleuten).
- 2) Die Bestimmungen des § 14 (2) dieser Satzung über rechtsverbindliche Vereinbarungen gelten sinngemäß für die Zweigvereine.
- 3) Die Bestimmungen des § 14 (3) dieser Satzung über den/die Hauptschriftführer/in gelten sinngemäß für den/die Schriftführer/in, wobei diesem/r auch die Verfassung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Vollversammlung obliegt.
- 4) Die Bestimmungen des § 14 (5) dieser Satzung über den/die Hauptkassier/in gelten sinngemäß für den/die Kassier/in.
- 5) Die Bestimmungen des § 14 (6) dieser Satzung über die Stellvertretung gelten sinngemäß.

§ 32 - Der /Die Rechnungsprüfer/in (Kassaprüfer)

Die Bestimmungen des § 15 dieser Satzung gelten sinngemäß, wobei zwei Rechnungsprüfer/innen von der jeweiligen Vollversammlung gewählt werden, die dieser berichtspflichtig sind und in dieser die Anträge stellen können.

Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 (5) und des § 21 Vereinsgesetz 2002.

§ 33 - Das Schiedsgericht

- 1) Streitigkeiten aus dem Vereinsleben eines Zweigvereines werden von einem Schiedsgericht behandelt.
- 2) Das Schiedsgericht besteht aus dem Obmann /der Obfrau, in dessen/deren Verhinderung aus dem/der Obmann-Stellvertreter/in (bei der Variante Obmann/Obfrau und Obmann-/Obfrau-Stellvertreter/in) bzw. beiden Obleuten (bei der Variante mit zwei Obleuten), dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassier/in und vier weiteren Mitgliedern, die unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 16 (2) dieser Satzung bestellt werden.
- 3) Die Bestimmungen des § 16 (3) dieser Satzung über die Beschlüsse gelten sinngemäß.

§ 34 - Auflösung der Zweigvereine

- 1) Mit Auflösung des Hauptvereines verlieren die Zweigvereine ihren Status als Zweigvereine, bleiben aber als eigenständige Vereine bestehen
- 2) Zweigvereine können vom Hauptverein ausgeschlossen werden (§ 13 (2f) und § 42). Somit verlieren sie ihren Status als Zweigvereine, bleiben aber als eigenständige Vereine bestehen.
- 3) Über die freiwillige Auflösung eines Zweigvereines entscheidet dessen Vollversammlung mit zwei Drittel der Stimmberechtigten. Eine beabsichtigte freiwillige Auflösung eines Zweigvereines ist dem Hauptverein mindestens einen Monat vor der geplanten Auflösung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- 4) Nach erfolgter Auflösung ist das Zweigvereinsvermögen dem Hauptverein zu übergeben.
- 5) Die Bestimmungen des § 17 (3) dieser Satzung kommen sinngemäß zur Anwendung. Verabsäumt der letzte Vorstand die vorgesehenen Meldungen oder Veröffentlichungen, so ist hierzu der Hauptvorstand berechtigt.

IV. Abschnitt: Gemeinsame Angelegenheiten

§ 35 - Zuständigkeit in gemeinsamen Angelegenheiten

- 1) Oberstes Organ des Gesamtvereines ist die Generalversammlung nach Maßgabe der Bestimmungen der § 10 und § 11 dieser Satzung.
- 2) Die Leitung des Gesamtvereines obliegt dem Präsidium (Hauptvorstand) nach Maßgabe der Bestimmungen der § 12 und § 13 dieser Satzung.

§ 36 - Gegenseitige Rechte und Pflichten

- 1) Der Hauptverein ist zu den Vollversammlungen der Zweigvereine einzuladen. Er kann mit einem/r oder mehreren Vertretern/innen § 13 (2g) daran teilnehmen und das Wort ergreifen. Den Vertretern/innen des Hauptvereines steht jedoch, sofern sie nicht Mitglied des jeweiligen Zweigvereines sind, kein Stimmrecht zu.
- 2) Bei Wahlen sowie bei der Abstimmung über die Entlastung ist in der Vollversammlung von einem/r Vertreter/in des Hauptvereines der Zwischenvorsitz zu übernehmen. Ist kein/e Vertreter/in anwesend, so bestimmt die Vollversammlung den/die Zwischenvorsitzende/n.
- 3) Bevorstehende Wettkämpfe und sonstige öffentliche Veranstaltungen sind dem Hauptverein schriftlich zu melden. Über Verlangen sind von den Zweigvereinen die Ergebnisse derselben schriftlich mitzuteilen. Ein/e oder mehrere Vertreter/innen des Hauptvereines § 13 (2j) sind berechtigt, an solchen Veranstaltungen teilzunehmen und auch das Wort zu ergreifen.
- 4) Der Hauptverein kann jederzeit von den Zweigvereinen die schriftliche Vorlage des Rechnungsberichtes sowie eine Aufstellung über das gesamte Zweigvereinsvermögen verlangen. Insbesondere haben die Zweigvereine dem Hauptverein über Aufforderung alle Unterlagen und Meldungen, die dieser zur Erfüllung seiner Tätigkeit benötigt, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 5) Bei Gefahr im Verzug ist das Präsidium des Hauptvereines § 13 (2k) berechtigt, auf geeignete Weise die Überprüfung eines Zweigvereines durch Hauptvereinsorgane zu veranlassen. Weiters ist das Präsidium des Hauptvereines in diesem Falle berechtigt, den Zweigverein aufzufordern, eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.
- 6) Die Führung einer zusätzlichen Bezeichnung zum Zweigvereinsnamen, insbesondere eine auf einen Sponsor hinweisende Bezeichnung, bedürfen der Zustimmung des Hauptvereines § 13 (2g, 2i).

§ 37 - Abgrenzung der Zuständigkeiten

- 1) Belange, die den Hauptverein als solchen betreffen, fallen in dessen Zuständigkeit. Belange, die die Zweigvereine betreffen, fallen in deren Zuständigkeit.
- 2) Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen liegt grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Zweigvereine. Sportveranstaltungen, die sich jedoch auf mehrere Sportarten und somit über mehrere Zweigvereine erstrecken, fallen in die Zuständigkeit des Hauptvereines.
- 3) Angelegenheiten, die den Dachverband (Union) und subventionsgebende öffentlich-rechtliche Körperschaften – insbesondere Land Tirol, Gemeinde Haiming – betreffen, fallen in die ausschließliche Zuständigkeit des Hauptvereines, sofern es sich dabei nicht um spezifische Förderungen eines Zweigvereines handelt.

- 4) Angelegenheiten, die die für eine jeweilige Sportart zuständigen Fachverbände betreffen, fallen in die ausschließliche Zuständigkeit des jeweiligen Zweigvereines
- 5) Das Schiedsgericht eines Zweigvereines ist nur für Streitigkeiten innerhalb dieses Zweigvereines zuständig.
Alle darüber hinaus gehenden Streitigkeiten fallen in die Zuständigkeit des Haupt-Schiedsgerichtes.

§ 38 - Gemeinsame finanzielle Belange

- 1) Sowohl der Hauptverein als auch die einzelnen Zweigvereine erledigen ihre finanzielle Gebarung grundsätzlich eigenständig in ihrem eigenen Wirkungsbereich.
- 2) Subventionen des Dachverbandes (UNION) und von subventionsgebenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften (siehe § 37 Abs. 3) fließen ausschließlich dem Hauptverein zu, dessen Hauptvorstand die Verteilung zur widmungsgemäßen Verwendung an die Zweigvereine zu beschließen hat.
- 3) Die Zweigvereine können sich um Sponsorenbeiträge und Spenden bei allen anderen als unter (2) genannten Institutionen, bei Banken, bei Firmen und bei Privatpersonen bemühen.
- 4) Einnahmen, insbesondere auch Werbeeinnahmen aus gemeinschaftlichen Veranstaltungen, fließen dem Hauptverein zu.
- 5) Einnahmen, insbesondere auch Werbeeinnahmen aus Zweigvereinsveranstaltungen, fließen dem jeweiligen Zweigverein zu. Einnahmen, insbesondere auch Werbeeinnahmen aus Sportstätten und sonstigen Einrichtungen der Zweigvereine, obliegen dem jeweiligen Zweigverein.

§ 39 - Gemeinsame Ausschüsse

- 1) Zur Abwicklung gewisser Tätigkeiten können Hauptverein und Zweigvereine gemeinsame Ausschüsse, insbesondere Ausschüsse für die Erhaltung, Verwaltung und Vergabe der Sportanlagen oder für die Durchführung von gemeinschaftlichen Sportveranstaltungen schaffen.
- 2) Diese Ausschüsse, für die eine eigene Geschäftsordnung vom Hauptvorstand zu erlassen ist, sind dem Hauptvorstand ausschließlich verantwortlich.

§ 40 - Verhältnis der Zweigvereine untereinander

- 1) Die einzelnen Zweigvereine haben auf kameradschaftlicher Basis zusammenzuarbeiten.
- 2) Soweit gemeinsame Arbeiten im Sinne des GSV erforderlich sind (z. B. Sportanlagen jeder Art, Großveranstaltungen etc.), verpflichten sich die einzelnen Zweigvereine, in kameradschaftlicher Weise auf freiwilliger Basis ihren größtmöglichen Beitrag zu leisten.
- 3) Jeder einzelne Zweigverein verpflichtet sich, keine Sportart wettkampfmäßig zu betreiben, die in den Wirkungsbereich eines anderen Zweigvereines fällt.

§ 41 - Ehrenzeichenordnung

- 1) Unbeschadet der Möglichkeit, Ehrenmitglieder des Hauptvereines § 5 (4) oder der Zweigvereine § 22 (3) zu ernennen, stehen sowohl dem Präsidium des Hauptvereines als auch der Vorstände der Zweigvereine das Recht zu, Ehrenzeichen zu verleihen
- 2) Die Ehrenzeichenverleihung erfolgt durch das Präsidium des Hauptvereines, bzw. den Vorstand des Zweigvereines.
- 3) Ehrenzeichen der Zweigvereine sind als solche zu bezeichnen und sie müssen sich auch äußerlich vom Ehrenzeichen des Hauptvereines unterscheiden.

§ 42 - Auflösung und Ausschluss von Zweigvereinen

- 1) Bei Auflösung des Hauptvereines (§ 34 (1)) oder Ausschluss aus dem Hauptverein (§ 34 (2)) verlieren die Zweigvereine ihren Status als Zweigverein, bleiben aber als eigenständige Vereine erhalten (§ 1 (3)). Eine freiwillige Auflösung der Zweigvereine ist nach § 34 (3) möglich.
- 2) Unterlässt ein Zweigverein die Einberufung seiner ordentlichen Vollversammlung oder einer satzungsgemäß geforderten außerordentlichen Vollversammlung, insbesondere auch einer Vollversammlung gemäß § 36 (5) dieser Satzung, so ist er vom Hauptverein aufzufordern, diese unter Setzung einer angemessenen Frist unverzüglich einzuberufen.
Unterlässt der Zweigverein trotzdem die Einberufung der Vollversammlung, so ist der Hauptverein berechtigt, eine außerordentliche Vollversammlung zwecks Ausschlusses des Zweigvereines aus dem Hauptverein einzuberufen.
Die Bestimmungen § 17 (3) sind sinngemäß zur Anwendung zu bringen.
- 3) Ein Zweigverein kann von der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn er
 - a) einschlägige gesetzliche Bestimmungen verletzt,
 - b) die vorliegenden Statuten mehrmals gröblichst verletzt,
 - c) seine Uneigennützigkeit verliert,
 - d) über längere Zeit seinen Sportbetrieb einstellt oder
 - e) das Ansehen des Gesamtvereines auf welche Weise immer schwer schädigt.
- 4) Im Falle des Ausscheidens eines Zweigvereines und Wiederbildung desselben als selbständiger Verein gehen alle Ansprüche an den Hauptverein verloren.

§ 43 - Gegenseitiger Haftungsausschluss

- 1) Der Hauptverein übernimmt keine wie immer geartete Haftung für die Tätigkeit der Zweigvereine. Insbesondere haftet er nicht für die Verbindlichkeiten der Zweigvereine.
- 2) Die Zweigvereine übernehmen keine wie immer geartete Haftung für die Tätigkeit des Hauptvereines. Insbesondere haften sie nicht für die Verbindlichkeiten des Hauptvereines.
- 3) Die einzelnen Zweigvereine stehen gegenseitig in keinem wie immer gearteten Haftungsverhältnis.